

3934/AB
vom 04.09.2019 zu 4019/J (XXVI.GP) bmvrdj.gv.at
Bundesministerium
 Verfassung, Reformen,
 Deregulierung und Justiz

Dr. Clemens Jabloner
 Bundesminister für Verfassung, Reformen,
 Deregulierung und Justiz

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0183-III 1/PKRS/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4019/J-NR/2019

Wien, am 4. September 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 22. Juli 2019 unter der Nr. **4019/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Prüfung vorläufiger Suspendierungen in Causa „Stadterweiterungsfonds“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- 1. *Welche Schritte wurden seitens des BM.I bei Ihrem Haus unternommen, um eine Kopie der Anklageschrift, u.a. gegen die Sektionschefs Vogl und Hutter, zu erlangen?*
- 2. *Wann nahmen welche Stellen des BM.I in dieser Sache jeweils Kontakt mit welchen Stellen des BMVRDJ auf?*
- 3. *Welche Rückmeldungen wurden jeweils seitens der Stellen des BMVRDJ gegeben?*
- 4. *Wie oft wurde von Stellen des BM.I in dieser Angelegenheit urgiert?*

Ich schicke voraus, dass ich unter „Stellen des BMVRDJ“ die Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BVMRDJ) verstehe.

Am 22. Juli 2019 hat die Abteilung I 1 des Bundesministeriums für Inneres (BMI) fernmündlich die Abteilungen III 8 und IV 5 des BMVRDJ kontaktiert und um Übersendung der Anklageschrift ersucht. Die Abteilung IV 5 des BMVRDJ hat eine rasche Prüfung dieses Ersuchens zugesichert

und um Übermittlung des Ersuchens in schriftlicher Form gebeten. Kurz darauf hat die Abteilung I 1 des BMI der Abteilung IV 5 des BMVRDJ mitgeteilt, dass das BMI nunmehr beabsichtige, sich mit seinem Ersuchen direkt an die Oberstaatsanwaltschaft Wien zu wenden, wogegen seitens des BMVRDJ mit Blick auf § 76 StPO kein Einwand erhoben wurde. Weitere Kontaktaufnahmen des BMI mit Organisationseinheiten des BMVRDJ sind mir in diesem Zusammenhang nicht bekannt.

Zur Frage 5:

- *Auf welchem Wege setzt Ihr Ressort üblicherweise das BM.I in Kenntnis davon, dass gegen Mitarbeiterinnen Anklage erhoben wurde?*
 - a. *Übermittelt das BMVRDJ solche Anklageschriften üblicherweise von Amts wegen, wenn bekannt ist, dass es sich bei Beschuldigten um Beamten handelt?*
 - i. *Wenn nein, warum nicht?*
 - ii. *Wenn ja: warum unterblieb dies in diesem Fall?*
 - iii. *Wie oft übermittelte das BMVRDJ in den letzten Fällen solche Anklageschriften von Amts wegen, weil bekannt wurde, dass es sich bei Beschuldigten um Beamten handelt?*

Gemäß § 112 Abs. 1 BDG hat im Falle eines Strafverfahrens gegen einen Beamten das Strafgericht die zuständige Dienstbehörde vom Vorliegen einer rechtskräftigen Anklage zu verständigen.

Hieraus folgt zum einen, dass die gesetzliche Verpflichtung zur Verständigung der Dienstbehörde die Strafgerichte trifft, und zum anderen, dass diese Verpflichtung erst mit Rechtswirksamkeit der Anklageerhebung (vgl. §§ 212 ff StPO) entsteht.

Für eine amtswegige Verständigung durch das BMVRDJ gibt es demgegenüber keine gesetzliche Grundlage. Mir ist kein Fall bekannt geworden, in dem das BMVRDJ von Amts wegen einer Dienstbehörde eine Anklageschrift übermittelt hätte.

Mit Blick auf den angesprochenen Einzelfall möchte ich anmerken, dass die Anklageschrift nach meinem Kenntnisstand nicht rechtswirksam ist.

Zur Frage 6:

- *Wie lange dauert die Übermittlung der Kopien von Anklageschriften gegen Mitarbeiterinnen des BM.I üblicherweise?*
 - a. *Wie lange dauerte die Übermittlung in den letzten 10 Fällen?*

Da Strafverfahren gegen Mitarbeiter des BMI in der Verfahrensautomation Justiz nicht gesondert als solche ausgewiesen werden, wäre die Identifikation und Auswertung der angefragten Verfahren unter den Tausenden bundesweit geführten Strafverfahren mit einem

unvertretbar hohen Aufwand verbunden. Ich bitte um Verständnis, dass mir eine Beantwortung der Frage daher nicht möglich ist.

Dr. Clemens Jabloner

